



Barrierefreiheit im Web – die Rechtslage

2022 wurde das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (BFSG) verabschiedet, das uns dazu verpflichtet, unter anderem auch im E-Commerce, neu erstellte Webseiten und Apps ab 2025 barrierefrei umzusetzen. Zweck des BFSG ist es, die Richtlinien des European Accessibility Acts (EAA) in Deutschland gesetzlich zu verankern. Dadurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Vereinheitlichung der Barrierefreiheitsanforderungen in der Europäischen Union
- Erhöhung der Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem europäischen Binnenmarkt
- Klagemöglichkeit bei fehlender oder mangelnder Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft

Der EAA bezieht sich in seiner rechtlichen Ausgestaltung auf die EU-Norm EN 301 549 v2.1.2 (2018-08).

WICHTIGE TERMINE UND DEADLINES

28.06.25

Das BFSG tritt in Kraft. Es gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Produkte und Dienstleistungen, die nach diesem Datum veröffentlicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt geschlossene Verträge dürfen bis zum Ablauf des jeweiligen Vertrags unverändert fortbestehen, müssen aber spätestens bis zum 27.06.2030 angepasst werden.

27.06.30

Das BFSG gilt ab diesem Zeitpunkt auch für alle Produkte und Dienstleistungen, die vor dem 28.06.2025 veröffentlicht wurden.

Was ist das Ziel der EU-Norm?

Es geht darum, einheitliche Richtlinien zur Barrierefreiheit bei IKT-Produkten (Informations- und Kommunikationstechnologie) und bei Dienstleistungen des öffentlichen Sektors für den EU-Raum bereitzustellen. Zudem gilt es die Testverfahren und Bewertungsmethoden bereitzustellen, um eine einheitliche Evaluation zu ermöglichen.

Wem dient die EU-Norm?

Die Einhaltung der EU-Norm soll die barrierefreie Nutzung von IKT-Produkten und Dienstleistungen ermöglichen. Davon profitieren in erster Linie Menschen mit vorübergehenden oder dauerhaften visuellen, auditiven, und/oder kognitiven Beeinträchtigungen. Durch die Einhaltung der Richtlinien wird auch die allgemeine User Experience verbessert, wovon alle Nutzenden profitieren.

Wen verpflichtet die EU-Norm?

Die EU-Norm betrifft Hersteller und Dienstleister von IKT-Produkten und Dienstleistungen im öffentlichen Sektor des europäischen Raumes.

Was bedeutet das für den europäischen Markt?

Die EU-Norm führt auf Websites und bei mobilen Anwendungen öffentlicher Einrichtungen zu einem europaweit einheitlichen Mindestmaß an Barrierefreiheit für alle Bürger*innen der EU.

Wen verpflichtet das BFSG?

Anbieter von verschiedenen Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme. Websites und mobile Apps werden hier explizit genannt.

Wann gilt ein Produkt oder eine Dienstleistung als barrierefrei?

Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Kriterien für Barrierefreiheit eines Produkts oder Dienstleistung:

- Inhalte sind in verständlicher Weise dargestellt.
- Deutlich wahrnehmbare Schriftart, in Bezug auf Schriftgröße, Schriftform und Kontrast, wird genutzt.
- Zwei-Sinne-Prinzip: Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung sind jeweils über mehr als einen sensorischen Kanal gewährleistet.

Eine ausführliche Liste an Kriterien, die bei der Einhaltung helfen können, finden Sie in den [WCAG 2.1 Kriterien](#).

Welche Anforderungen stellt das BFSG an Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen?

Der Dienstleistungsbringer gibt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, wie die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken Gestaltung und Durchführung der Dienstleistung ab.

Folgende Elemente sind – soweit anwendbar – in die Informationen aufzunehmen:

- Allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind
- Eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die in der zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt
- Die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde

Mit welchen Strafen ist bei Nichteinhaltung zu rechnen?

Dienstleistungen können – auch ohne konkreten Anlass – stichprobenartig auf die Einhaltung des BFSG überprüft werden. Die Strafen werden als Ordnungswidrigkeit zwischen 10.000 und 100.000 Euro geahndet. Bei Nichteinhaltung wird der Dienstleistungserbringer zudem aufgefordert, die Einhaltung des BFSG nach einer individuell gesetzten Frist zu gewährleisten. Wird nach dieser Frist das BFSG nicht gewährleistet, so kann die Dienstleistung eingestellt werden.